



Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppen Kernzeittraben im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

§ 1 Aufgabe / Rechtsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Bisingen erweiterte im Schuljahr 2013/14 ihr seit 1996 bestehendes Betreuungsangebot für Grundschüler.
Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht, da es eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers ist.
- (2) Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.
- (3) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Bisingen und den jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einer der Betreuungsgruppen der Kernzeittraben im Rahmen der Verlässlichen Grundschule erfolgt schriftlich. Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- (2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern der Gemeinde Bisingen und dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (3) Das Betreuungsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, soweit dieses nicht bis zum Schulhalbjahr (28.02.) mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen oder zum 30.09. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Kündigung.
- (4) Bei einem Schulwechsel kann schriftlich, mit einer Frist von 2 Wochen, zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3 Besuch der Verlässlichen Grundschule

- (1) Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule findet an den Tagen, an denen Schulunterricht ist, statt.
Die Betreuungszeiten werden nach den Stundenplanvorgaben festgesetzt.
- (2) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.



- (3) Bei Infektionskrankheiten dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Solche Krankheiten und das Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Familie sind den Betreuungskräften der Verlässlichen Grundschule unverzüglich mitzuteilen. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Verlässlichen Grundschule, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Ein Besuch der Verlässlichen Grundschule kann erst nach vollständiger Genesung wieder erfolgen.
- (4) Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der Mensa ist bei Buchung des Nachmittagsbausteins (Baustein III) verpflichtend und zusätzlich zum Betreuungsentgelt zu entrichten.

§ 4 Ausschluss

Die Gemeinde Bisingen kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (1) bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen;
- (2) bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung;
- (3) wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- (4) die Eltern eines Kindes ihre in dieser Benutzerordnung festgelegten Pflichten wiederholt nicht beachten.

Vor Ausspruch einer Kündigung ist mindestens 1mal das pflichtwidrige Verhalten zu rügen.

§ 5 Entgelt

- (1) Das Betreuungsentgelt richtet sich nach den jeweils aktuell vom Gemeinderat beschlossenen Sätzen.
- (2) Das Betreuungsentgelt entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird. Das Entgelt wird jeweils zum 20. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers. Die Monate August und September bleiben, mit Ausnahme der Mensakosten, beitragsfrei.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, das fällige Betreuungsentgelt im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen.
- (4) Bei Zahlungsverzug besteht die Ausschlussmöglichkeit des Kindes.



§ 6 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte der Einrichtung an der Eingangstür.
- Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppen verantwortlich. Sie entlassen daher die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung.
- Schüler/-innen die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht.
- Änderungen der Abholzeiten, der abholenden Personen, selbständiges Heimgehen der Kinder (auch im Einzelfall) werden nur schriftlich akzeptiert.
- Für Schüler/-innen die sich ohne Abmeldung von der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Versicherungsschutz

Die Schüler/-innen sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ (Kernzeittraben) und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Gemeinde oder Schulleitung unverzüglich zu melden.

(3) Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule mitgebracht werden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

§7 In Kraft treten

Die Benutzungsordnung für die Verlässliche Grundschule tritt zum 1. September 2016 in Kraft.

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die/den Erziehungsberechtigte/n wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt. Diese gilt auch für bereits bestehende Betreuungsverhältnisse.

Bisingen, den 21.04.2016

Roman Waizenegger
Bürgermeister